DER PARITÄTISCHE
Gesamtverband

Berlin, 19. August 2025

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

Der Paritätische Gesamtverband mahnt bereits seit mehreren Jahren eine Reform des Kindschafts- und Abstammungsrecht an. Die letzte große Familienrechtsreform fand im Jahr 1998 statt und liegt mehr als 25 Jahre zurück. In dieser Zeit hat sich die Art und Weise, wie Eltern-Kind- und Familienbeziehungen allgemein gelebt werden können, strukturell verändert. Eine Reform ist aufgrund der nachfolgenden Trends längst überfällig:[1]

1. Die Zahl der Alleinerziehenden nahm zu.

2. Die Zahl der Ehen nahm ab.

3. Die Zahl der Lebensgemeinschaften (gemischtgeschlechtliche oder gleichgeschlechtliche Partnerschaften) mit Kindern nahm über das Doppelte zu.

Die rechtlichen Grundlagen für das Familienleben müssen aus Sicht des Paritätischen diese Entwicklungen berücksichtigen. Denn das Familienleben ist heute vielfältiger als noch vor 25 Jahren. Dies gilt ganz besonders mit Blick auf die sogenannten Patchwork- oder Regenbogenfamilien und die Situation der vielen Alleinerziehenden und ihren Kindern.

Eine Vaterschaftsanfechtung betrifft diese Fallkonstellationen ganz besonders. Der vorliegende Referentenentwurf nimmt die dringend erforderlichen familienrechtlichen Reformen in Teilen vorneweg und setzt einen Rahmen, der für sie in vielen Konstellationen Rechtsunsicherheit bedeutet.

Die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Abstammung

In den vergangenen Jahren wurde bereits immer wieder die Idee eines sogenannten Feststellungsverfahrens im politischen Raum diskutiert, denn die eigene Abstammung zu

---

[1] Lange Reihe für Familien und Familienformen, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-lr-familien.html?nn=209096 (abgerufen am 28. Juli 2025).

kennen, ist ein menschliches Bedürfnis. In solch einem Verfahren könnten Kinder Wissen über die leibliche Elternschaft erlangen ohne wie bislang zwingend die aktuelle Elternschaft in Frage zu stellen. Der Paritätische hat sich bereits 2020 für eine Erweiterung der Abstammungserklärung des Kindes ausgesprochen, ohne dabei die Rechtsstellung der rechtlichen Eltern infrage stellen zu müssen. Zusätzlich zu dem Klärungsinteresse des Kindes spricht sich der Paritätische aber auch für die Erweiterung des Klärungsinteresses eines mutmaßlichen Elternteils aus.

Dem mutmaßlichen leiblichen Elternteil ist aus Sicht des Verbandes der Umweg über eine Anfechtung der Elternschaft oder ein Umgangs- und Auskunftsrecht nach § 1686a BGB zu ersparen und ein Klärungsanspruch einzuräumen. Eine Lösung könnte hier die Einräumung eines Klärungsinteresses „externer“ oder „dritter“ Personen sein, wenn das Klärungsinteresse nicht den Schutzinteressen der Familie und der rechtlichen Eltern zuwiderläuft.

Denn das grundrechtliche geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG umfasst das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ebenso wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), ausdrücklich wird es in Art. 7 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) genannt. Hier muss aus Paritätischer Sicht eine gute Balance gefunden werden. Die Kenntnis und das Wissen um die eigene Abstammung dürfen aus Paritätischer Sicht nicht zwingend die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche voraussetzen und die bestehende rechtliche Elternschaft gefährden. Der vorliegende Gesetzesentwurf weist hingegen grundsätzlich in eine andere Richtung.

Positiv ist allerdings zu bewerten, dass die Eintragung von „Sperrvätern“ nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf verhindert werden kann, also dass laut § 1594 Abs. 5 BGB-E während einer gerichtlich anhängigen Vaterschaftsfeststellung die Anerkennung eines anderen Mannes nicht wirksam ist. Ebenfalls erfreulich ist aus Paritätischer Sicht die Regelung, dass zukünftig nach § 1595 a BGB-E Familien, die sich darüber einig sind, künftig ohne gerichtliches Verfahren die rechtliche Vaterschaft auf den leiblichen Vater umschreiben lassen können. Das hilft Familien in sensiblen Situationen Stress zu minimieren und das Wohl des Kindes nicht durch eine unnötige juristische Auseinandersetzung zu belasten.

Bewertung der Situation der sogenannten Regenbogenfamilien gemäß dem Referentenentwurf:

Mit Blick auf die Situation von Regenbogenfamilien sind insbesondere folgende Regelungen und Passagen aus der Begründung des Referentenentwurfs relevant:

S. 34: „Inhaltlich entspricht § 1600 Absatz 1 Satz 1 BGB-E dem bisherigen § 1600 Absatz 1 BGB. Hinsichtlich des mutmaßlich leiblichen Vaters des Kindes soll künftig aber ausdrücklich klargestellt werden, dass nicht nur der Mann, der geschlechtlich mit der Mutter verkehrt hat (Buchstabe a), sondern auch der private Samenspender (Buchstabe b) zur Anfechtung der Vaterschaft berechtigt sind.“

S. 35: „Stellt der mutmaßlich leibliche Vater den Anfechtungsantrag bevor das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat, hat seine Anfechtung -vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen – stets Erfolg.“

S. 38: „Weil Säuglinge nach der Bindungstheorie und dem Vier-Phasen-Modell ihre Signale erst zwischen dem dritten und dem sechsten Lebensmonat zunehmend an eine oder mehrere Fürsorgepersonen richten und sich erst ab der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres eines Kindes allmählich eindeutige, stabile Bindungen zu Bezugspersonen entfalten (...), kann im ersten Lebenshalbjahr des Kindes noch keine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater entstanden sein, die es zu schützen gilt. Während der ersten sechs Lebensmonate des Kindes setzt sich bei typisierender Betrachtung daher stets das Anfechtungsinteresse des leiblichen Vaters gegenüber dem Erhaltungsinteresse des rechtlichen Vaters durch.“

Der Paritätische schätzt diese Passagen insbesondere in Bezug auf Zwei-Mütter-Familien äußerst kritisch ein. Der Gesetzgeber verpasst damit die Chance, Zwei-Mütter-Familien das längst überfällige Erfordernis der Rechtssicherheit zu gewähren. Trotz Öffnung der Ehe für Paare jeden Geschlechts sind Familien, in denen ein Kind geboren wird und der zweite Elternteil nicht männlich ist, weiterhin auf die Stiefkindadoption angewiesen. Ein Verfahren, dass sich oft über eine lange Zeitspanne erstreckt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf konterkariert das verbandliche Ziel, diesen Familien von Beginn an Rechtssicherheit zu schaffen, indem er dem leiblichen Vater bei der Anfechtung -vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen – in den ersten sechs Monaten stets Erfolg zubilligt. Er nimmt durch die im Gesetz niedergeschriebene Regelung der Vaterschaftsanfechtung – selbst bei privaten Samenspenden/Becherspenden - den Status Quo hin und schreibt ihn fort. Damit wird aus Sicht des Paritätischen die längst überfällige abstammungsrechtliche Reform, dass eine zweite Frau oder nicht-binäre Person rechtssicher bei Geburt als Elternteil eingetragen werden kann, erneut in ferne Zukunft verschoben. Gleichermaßen trägt der Regelungsentwurf den dringend erforderlichen familienrechtlichen Reformbedarfen im Hinblick auf geschlechtliche Vielfalt oder auch die Situation von Zwei-Väter-Familien keine Rechnung.

Paritätische Bewertung neuer Anfechtungsoptionen nach § 1600 BGB-E

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, dass die Anfechtung grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, wenn sie später als sechs Monate nach der Geburt des Kindes erklärt wird, wenn zwischen dem minderjährigen Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht.

In § 1600 BGB-E werden jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz formuliert, wenn:

1. zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung besteht,

2. zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigen früher eine sozial-familiäre Beziehung bestanden hat, die aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr andauert,

3. der Anfechtungsberechtigte sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht hat, damit aber aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen keinen Erfolg hatte oder

4. der Ausschluss der Anfechtung aus anderen Gründen, die der Anfechtungsberechtigte nicht zu vertreten hat, grob unbillig wäre.

Der Paritätische Gesamtverband erachtet diese Neuregelung als fachlich sinnvoll und begrüßt dabei insbesondere, dass eine Kindeswohlprüfung vorgenommen werden muss, wenn eine der genannten Fallgruppen erfüllt ist. Das Kindeswohl muss aus Paritätischer Sicht bei der Abwägung maßgeblich sein und nicht nur ein Faktor von vielen. Allerdings ist die Kindeswohlprüfung eine Aufgabe des Jugendamtes und würde für die zuständigen Behörden eine zusätzliche Tätigkeit bedeuten.

Zudem werden hier unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die eine einheitliche Rechtsprechung verkomplizieren. Die Definition einer „sozial-familiären Beziehung“ bleibt zum Beispiel unklar und der Bezug zu einer häuslichen Gemeinschaft (§ 1600 BGB-E, Absatz 4) ist unzureichend. Menschen wohnen derzeit, oftmals allein aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes, auch nach Trennungen und in Konfliktsituationen noch zusammen. Deshalb kann in einer häuslichen Gemeinschaft nicht automatisch von einer funktionierenden und stabilen „sozial-familiären Beziehung“ ausgegangen werden.

Option der zweiten Chance nach §185 FamFG

Der Referentenentwurf sieht eine „zweite Chance“ vor, wonach dem leiblichen Vater – nach Wegfall der bislang der Anfechtung entgegenstehenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater – erneut die Möglichkeit zur Anfechtung eingeräumt werden soll. Zu diesem Zweck soll § 185 Absatz 2 FamFG-E die Wiederaufnahme bereits rechtskräftig abgeschlossener Anfechtungsverfahren ermöglichen.

Der Paritätische Gesamtverband lehnt die Einführung der Option einer „zweiten Chance“ trotz verfassungsrechtlichen Regelungsauftrag ab, weil aus Sicht des Kindes die Wiederaufnahme der Verfahren eine ständige Rechtsunsicherheit bedeutet. Die Möglichkeit einer Neuzuordnung der rechtlichen Vaterschaft ohne erneute Kindeswohlprüfung ist nicht förderlich für das emotionale Sicherheitsbefinden von Kindern und Jugendlichen. Hinzu kommt, dass die Bewertung des dauerhaften „Wegfalls der sozial-familiären Beziehung” objektiv kaum messbar wäre bzw. an klar überprüfbare Fakten geknüpft werden müsste.

Kinderrechte im Verfahren (§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 4 BGB-E, § 175 Abs. 2 FamFG-E und § 1600 Abs. 2 BGB-E)

Der vorliegende Referentenentwurf zielt ebenfalls darauf ab, die Stellung des Kindes zu stärken. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass künftig in allen Fällen einer Anerkennung die Zustimmung des Kindes erforderlich ist und diese ab dem 14. Lebensjahr ausschließlich vom Kind selbst erteilt werden kann (§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 4 BGB-E). Außerdem sieht der Entwurf vor, dass in familiengerichtlichen Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft sowohl die Eltern als auch das Kind persönlich angehört werden (§ 175 Abs.

2 FamFG-E). Im Rahmen der Anfechtung wird zudem die Bedeutung des Widerspruchs eines volljährigen Kindes berücksichtigt (§ 1600 Abs. 2 BGB-E, s. u.).

Der Paritätische Gesamtverband bewertet die Stärkung der rechtlichen Stellung des Kindes in den Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft als grundsätzlich positiv, da sie Art. 12 UN-KRK entsprechen, demzufolge junge Menschen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung frei äußern und diese dem Alter angemessen zu berücksichtigen ist. Mitsprache, Beteiligung und Entscheidungsmacht führen zu einer Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen und die Perspektive der betroffenen Minderjährigen erfährt ein bedeutsameres Gewicht in den Verfahren im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung.

Damit die Neuregelungen zur Stärkung der Rolle des Kindes auch wirksam in der Praxis umgesetzt werden können, bedarf es verbesserter Rahmenbedingungen in den familiengerichtlichen Verfahren und Nachschärfungen in den Ausformulierungen, um am Ende kindgerechte Entscheidungen herbeizuführen. Zum Beispiel sollte im § 1595 Absatz 2 BGB-E eine Formulierung gewählt werden, die sicherstellt, dass die persönliche Anhörung des Kindes kindeswohlgerecht und altersangemessen erfolgt. Nach Ansicht des Paritätischen Gesamtverbandes sind grundsätzlich altersgerechte Verfahren und Abläufe einzurichten, die eine reale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Dafür bedarf es zum Beispiel verpflichtende Fortbildungen für Familienrichter*innen zu Partizipationsmodellen und entwicklungspsychologischen Prozessen von Kindern.

Fazit

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt einzelne Aspekte des Referentenentwurfs zur Vaterschaftsanfechtung, insbesondere die vorgesehenen Verbesserungen der Beteiligungsrechte von Kindern und die auf das Kindeswohl ausgerichtete Möglichkeit, in einvernehmlichen Fällen die rechtliche Vaterschaft auf den leiblichen Vater zu übertragen. Dennoch bleibt der Entwurf in zentralen Punkten hinter den dringend notwendigen Reformen des Kindschafts- und Abstammungsrechts zurück. Insbesondere wird versäumt, für die Patchwork- und Regenbogenfamilien von Beginn an Rechtssicherheit zu schaffen. Kritisch bewertet werden zudem die Regelung für die Anfechtung im Zeitraum von sechs Monaten nach Geburt und die Einführung einer „zweiten Chance", da sie zu fortwährender Rechtsunsicherheit und fehlender Kindeswohlprüfung führen können. Der Verband fordert, die gesetzlichen Regelungen so auszugestalten, dass sie den vielfältigen heutigen Familienformen gerecht werden, die Kenntnis der eigenen Abstammung ermöglichen, ohne bestehende rechtliche Elternschaften zu gefährden, und das Kindeswohl als vorrangigen Maßstab in allen Verfahren sicherstellen.

Berlin, 19. August 2025

Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer

Kontakt: Katrin Frank (faf@paritaet.org) und Borris Diederichs (jugendhilfe@paritaet.org)